

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 30/05

Inhalt	Seite
Korrektur zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 25/05 Austausch der Seiten 187 und 188 der Prüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Medieninformatik (Bachelor) im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	335

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

10.10.2005

Die Seiten 187 und 188 des AMBI. FHTW Berlin Nr. 25/05 vom 23.08.2005 sind wegen Fehldruckes durch die Seiten 187 und 188 dieses Amtlichen Mitteilungsblattes auszutauschen.

- (2) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs bestätigt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular das von dem Studierenden gewählte Thema, legt die Bearbeitungszeit sowie die betreuenden Gutachter/Lehrkräfte schriftlich fest.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen ab Anfang der Vorlesungszeit des 6. Studienplansemesters. Es sind parallel die Module des 6. Studienplansemesters zu belegen und abzuleisten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit befasst sich mit einem Thema aus dem Projekt, aus dem praktischen Studiensemester, oder einem frei gewählten Thema. Hiervon ist eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Das Kolloquium findet an einem einheitlichen Termin zum Ende der vorlesungsfreien Zeit statt. In einer öffentlichen Präsentation werden hierbei die bearbeiteten Bachelorarbeiten vorgestellt.
- (6) Die Bachelorarbeit wird mit 8 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit 2 Leistungspunkten.
- (7) Das Studium endet am Ende des Studiensemesters (30.09. oder 31.03. d. J.) in den die letzte studienrelevante Leistung erbracht wurde.

§ 9 Modulnoten

Folgende Modulnoten werden als gewogenes Mittel aufgrund der Leistungspunkte zu einer gemeinsamen Modulnote im Bachelorzeugnis zusammengefasst:

- Informatik I (NB1) und Informatik II (NB7) zu Informatik,
- Medientheorie/Wahrnehmungstheorie (NB3.1) und Propädeutikum (NB3.2) zu Allgemeine Grundlagen
- Mathematik für Medieninformatik I (NB4) und Mathematik für Medieninformatik II (NB10) zu Mathematik für Medieninformatik,
- Medientechnik I (NB8) und Medientechnik II (NB13) zu Medientechnik,
- Medienprogrammierung (NB18) und Mediensoftware (NB23) zu Mediensoftware,
- Englisch I (NB6) und Englisch II (NB12) zu Englisch und
- Grundlagen Interaktive Medien (NB5) und Mensch-Computer-Interaktion (NB24) zu Mensch-Computer-Interaktion

§ 10 Berechnung des Gesamtprädikats

- (1) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zur Festlegung des Gesamtprädikats wird eine Größe X_1 berechnet, die aus dem gewogenen Mittel der gewichteten Modulnoten errechnet wird:

$$X_1 = 1/125 * ? (NB_i * \text{Faktor}_i)$$

Dabei bezeichnet NB_i die Modulnoten in den Modulen NB1 bis NB31 und Faktor_i die dazugehörigen Faktoren aus der folgenden Tabelle:

	Modul	Faktor
NB1	Informatik I	3
NB2	Computersysteme	3
NB3.1	Medientheorie / Wahrnehmungstheorie	1
NB3.2	Propädeutikum	1
NB4	Mathematik für Medieninformatik I	3
NB5	Grundlagen Interaktive Medien	3
NB6	Englisch I	2
NB7	Informatik II	5
NB8	Medientechnik I	6
NB9	Netzwerke	5
NB10	Mathematik für Medieninformatik II	3
NB11	Medienwirtschaft	5
NB12	Englisch II	4
NB13	Medientechnik II	5
NB14	Datenbanken	4
NB15	Internationale Medienwirtschaft	4
NB16	Software-Engineering	4
NB17	Sprache (Andere)	4
NB18	Medienprogrammierung	4
NB19	WP: AT1	5
NB20.1	Analyse	4
NB20.3	Durchführung	6
NB21	WP: AT2	5
NB22	Visualisierung	6
NB23	Mediensoftware	5
NB24	Mensch-Computer-Interaktion	4
NB27	Verteilte Systeme	5
NB28	Medienrecht	3
NB29	AWE	3
NB30	Aktuelles: Informatik	5
NB31	Aktuelles: Medien	5
	Summe	125

- (2) X_2 bezeichnet die Note der Bachelorarbeit, X_3 bezeichnet die Note des Kolloquiums.
- (3) Das Gesamtprädikat wird nach § 25 (1) RPO durch Verwendung der Faktoren
 $a = 0,80$
 $b = 0,15$
 $c = 0,05$
berechnet.